

Im Verhältnis zu Auftragnehmern der profluid GmbH

1. Geltung

1.1

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2

Für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich als „Lieferungen“ bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nur, soweit „wir“

(profluid GmbH) ihnen schriftlich zustimmen.

2. Bestellung

2.1

Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen.

2.2

Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung/Ergänzung schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir nicht mehr an diese Bestellung gebunden.

3. Gefahrübergang und Teillieferungen

3.1

Die Gefahr geht DAP profluid GmbH, Daimlerstr. 18, Ulm Incoterms® 2020 auf uns über, es sei denn ein anderer Bestimmungsort = „Zieladresse“ wurde in der Bestellung genannt. Das gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung ebenfalls an das Lieferziel zu erfolgen. Die jeweilige „Zieladresse“ ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung.

3.2

Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, geht die Gefahr mit erfolgreicher Abnahme auf uns über.

3.3

Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1

Soweit es sich bei der Lieferung um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

4.2

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für deren Einhaltung kommt es unabhängig vom Gefahrübergang auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an.

4.3

Vereinbarte Abnahmetermine sind ebenfalls verbindlich. Der vereinbarte Abnahmetermin ist eingehalten, wenn eine von uns hierzu bevollmächtigte Person die erfolgreiche Abnahme schriftlich bestätigt hat, z.B. durch Abzeichnung des Abnahmeprotokolls.

4.4

Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, so muss er uns hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen neuen Liefertermins schriftlich informieren.

4.5

Im Falle des Lieferverzugs von mehr als einer Woche, ohne sachliche Begründung seitens des Lieferanten, sind wir berechtigt vom Vertrag zurück zu treten.

4.6

Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der folgende Angaben und Nachweise umfasst: Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie, auf unser Verlangen, zoll- und exportkontrollrelevante Informationen (Ursprung, Tarifnummer, Zollwert, Gewicht, Abmessungen) mit entsprechenden Begleitpapieren (Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse, Genehmigungen etc. dafür entstehende Aufwendungen werden vergütet). Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Der Lieferant hat seine Lieferverpflichtung erst vollständig erfüllt, wenn ein ordnungsgemäßer Lieferschein vorliegt.

4.7

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte, z.B. Subunternehmer, erbringen zu lassen.

5. Preis und Zahlung

5.1

Die Preise verstehen sich DAP „Zieladresse“ Incoterms® 2020, soweit nicht anders vereinbart.

5.2

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, z.B. Montage oder Einbau, ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen kostenlos zurückzunehmen.

Im Verhältnis zu Auftragnehmern der profluid GmbH

5.3

Die Zahlung erfolgt netto innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge ab vollständiger Lieferung (einschließlich einer ggf. vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Elektronische Rechnungsstellung akzeptieren in Form einer PDF-Datei. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

5.4

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen entscheidungsreifer, rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Der Rückbehalt ist zudem auf Gegenforderungen aus demselben Vertrag beschränkt.

6. Warenaus- bzw. Eingangsprüfung

6.1

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Warenausgangsprüfung durchzuführen. Den Lieferungen ist ein Prüfprotokoll oder eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Teile ordnungsgemäß geprüft wurden.

6.2

Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche, äußerlich an der Verpackung erkennbare Mängel und Transportschäden sowie anhand der Lieferpapiere auf Identität und Fehlmengen untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Diese Pflicht zur Wareneingangsprüfung entfällt ganz, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

7. Haftung für Mängel

7.1

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen technischen und Qualitätssicherungs-Normen, (z. B. DIN, EN/ISO, VDE, CE-Zeichen, ATEX-Norm,) entspricht. Insb. sind auch die EU-Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils aktuellen Fassung und die EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) einzuhalten. Bei unterschiedlicher Umsetzung der Richtlinien oder Auslegung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Darüber hinaus haftet der Lieferant auch für die Verkehrsfähigkeit der Ware in anderen Ländern, wenn er mit einem Export der Ware dorthin rechnen muss.

7.2

Die Pflichten des Lieferanten bei mangelhafter Lieferung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

7.3

Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir, soweit möglich nach Abstimmung mit dem Lieferanten, berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen und einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Das gleiche gilt, ohne das eine Abstimmung erforderlich wäre, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt und dadurch in Verzug gerät.

7.4

Wir sind berechtigt, Aufwendungsersatz gem. § 445a BGB zu verlangen, selbst wenn der Lieferant nur ein Teil oder Rohmaterial und nicht die gesamte neu herzustellende Sache geliefert hat.

7.5

Soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund mangelhafter Lieferung 36 Monate ab Gefahrübergang oder - soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen - ab Abnahme.

Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

7.6

Werden nach unserer Mängelrüge Liefergegenstände ausgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieses Mangels an diesen Teilen die Verjährungsfrist der Ziffer 6.7 erneut, es sei denn, es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

8. Schutzrechte Dritter

8.1

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, im Herstellungs- und Bestimmungsland verstoßen wird. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich aus einer Verletzung dieser Pflicht ergebenden Ansprüchen Dritter frei.

Im Zweifel hat der Lieferant nachzufragen, ob die Ware an Kunden im Ausland geliefert wird.

8.2

Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

Im Verhältnis zu Auftragnehmern der profluid GmbH

9. Materialbeistellung

9.1

Stellen wir dem Lieferanten Materialien bei, ist der Lieferant zur Prüfung verpflichtet, ob die beigestellten Materialien (nachfolgend als „Beistellungen“ bezeichnet) für die vereinbarte Verarbeitung geeignet sind und ob Mängel vorliegen. Der Lieferant hat uns über sämtliche offenen Mängel, die die Beistellungen im Zeitpunkt der Übergabe an ihn haben, unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf nur mangelfreie Beistellungen be- und verarbeiten. Die Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

9.2

Beistellungen bleiben unser Eigentum. Sie sind übersichtlich und getrennt von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Unser Eigentum ist zudem in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.

9.3

Der Lieferant trägt die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Beistellungen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten ausreichend gegen Beschädigung oder Verlust durch Feuer, Wasser oder Einbruchdiebstahl zu versichern.

9.4

Die Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen wird durch den Lieferanten stets für uns vorgenommen. Wird die Beistellung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die neue Sache als Hauptsache des Lieferanten angesehen, so muss er uns anteilig Miteigentum übertragen. Der Lieferant verwahrt unser (Mit-) Eigentum kostenlos.

9.5

Ein erweiterter, weitergeleiteter und oder auf die Weiterverarbeitung verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

10. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

10.1

Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.

10.2

In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel (einheitlich als „Fertigungsmittel“ bezeichnet) gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird

dadurch ersetzt, dass wir dem Lieferanten die Fertigungsmittel leihen.

Der Lieferant lagert die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Fertigungsmitteln selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant hat sie ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Der Lieferant darf sie weder für eigene Zwecke verwerten noch Dritten zugänglich machen.

Die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel können von uns jederzeit, insb. nach Beendigung des zugrunde liegenden Lieferauftrags herausverlangt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant hat uns das herausverlangte Fertigungsmittel einschließlich der zugehörigen vollständigen Konstruktionszeichnungen und 3D-Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Er überträgt uns bereits jetzt die Rechte zur Nutzung der Konstruktionszeichnungen und 3D-Daten zur Reparatur und Herstellung eines Folgefertigungsmittels. Dies gilt auch für den Fall, dass wir zunächst nur Miteigentum erworben haben. Sollte das Fertigungsmittel zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens noch nicht in unserem Volleigentum stehen, können wir durch Zahlung des noch offenen Restbetrags der vereinbarten Vergütung Volleigentum erwerben.

10.3

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren Angaben oder mit unseren Fertigungsmitteln oder nachgebauten Fertigungsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

11. Geschäftsgeheimnisse

11.1

Der Lieferant hat alle vertraulichen Informationen, wie beispielsweise Zeichnungen, alle Einzelheiten der Bestellung und seiner Lieferungen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster und Arbeiten sowie alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhält (nachfolgend als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten.

11.2

Die Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Im Verhältnis zu Auftragnehmern der profluid GmbH

- 11.3**
Sämtliche vertraulichen Informationen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns - soweit gesetzlich zulässig - sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung oder ansonsten jederzeit auf Verlangen kostenlos zurückzusenden. Elektronisch gespeicherte Unterlagen sind – soweit technisch möglich und zumutbar - zu löschen. Solche vertraulichen Informationen dürfen vom Lieferanten auch nach Beendigung der Lieferbeziehung weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 12. 12. Produkthaftung, Versicherung**
- 12.1**
Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist und der Lieferant auch im Außenverhältnis haften würde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 12.2**
Falls die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- 12.3**
Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs- bzw. bei verschuldensabhängiger Haftung die seinem Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 12.4**
Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.5**
Für Fragen, die vorstehend nicht abweichend geregelt sind, greifen die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.6**
Der Lieferant hat eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von jeweils mindestens 1 Mio. EUR pro Versicherungsfall sowie 5 Mio EUR pro Jahr abzuschließen, aufrecht zu unterhalten und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.
- 13. Kennzeichnungs- und Informationspflichten, Compliance, Im- und Exportkontrolle**
- 13.1**
Soweit wir in Bezug auf die Ware, ggf. auch in weiterverarbeiteter Form, insbesondere gegenüber unseren Abnehmern gesetzlichen Kennzeichnungs- und/oder Informationspflichten unterliegen, hat uns der Lieferant auf Verlangen alle zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Auskünfte und Nachweise wie z.B. Datenblätter oder Lieferantenerklärungen, in zur Weitergabe geeigneter Form zu erteilen.
- 13.2**
Der Lieferant ist verpflichtet, sich jederzeit gesetzestreu zu verhalten und sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter Regeln befolgen, die dem Code of Conduct der profluid entsprechen. Verfügbar unter [https://www.profluid.de/impressum?#„Verhaltenskodex profluid.pdf“](https://www.profluid.de/impressum?#„Verhaltenskodex%20profluid.pdf“)
- 13.3**
Der Lieferant ist verpflichtet, für die Zoll- bzw. die Ein- oder Ausfuhrkontrolle ggf. erforderliche Informationen, Genehmigungen und Nachweise (Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse etc.) einzuholen. Er muss insbesondere bei Lieferungen von außerhalb der EU einen zutreffenden Zollwert in Übereinstimmung mit den einschlägigen Übereinkommen und Vorschriften angeben. Der Lieferant ist zur Anzeige verpflichtet, falls die Ware in bestimmten Ländern besonderer Regulierung unterliegt.
- 14. 14. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 14.1**
Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.
- 14.2**
Für Lieferanten mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gilt:
Für sämtliche aus und im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung entstehende Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz in Ulm Deutschland zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- Für Lieferanten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gilt:
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Ulm/Donau, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- 14.3**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon unberührt.